

## **STADTRAT**

Stadthaus  
Postfach 1000  
8200 Schaffhausen  
T + 41 52 632 51 11  
[www.stadt-schaffhausen.ch](http://www.stadt-schaffhausen.ch)

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrats vom 15. August 2023

### **Gewässerräume und Gefahrenkarte, Festsetzung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen die Vorlage zur Festsetzung der Gewässerräume und der Gefahrenkarte der Stadt Schaffhausen. Mit der Vorlage wird auch die Umzonung eines Strassengrundstücks beantragt (Zonenplanänderung Nr. 25).



## 1. Zusammenfassung

Die Gewässerräume dienen der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewährleistung der Gewässernutzung. Zurzeit bestehen bei allen Gewässern in der Stadt Schaffhausen Gewässerräume nach den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die Festsetzung der definitiven Gewässerräume entspricht der raumplanerischen Umsetzung des Bundesauftrages gemäss GSchV und ersetzt die heute rechtsgültigen Übergangsbestimmungen.

Die Gewässerräume in der Stadt Schaffhausen werden so ausgeschieden, dass einerseits eine qualitätsvolle und nachhaltige Siedlungsentwicklung nach innen nicht eingeschränkt oder gar verhindert und andererseits den Gewässern die notwendigen Räume gesichert werden können.

Aufgrund der thematischen und verfahrenstechnischen Nähe wird die bereits behördenverbindliche Gefahrenkarte gleichzeitig mit den Gewässerräumen im Zonenplan und der Bauordnung grundeigentümergebunden festgesetzt.

Die Bauordnungen (BauO) der Stadt Schaffhausen und Hemmental werden mit Bestimmungen zu den Gewässerräumen, Eindolungen, stehenden Gewässern und massgebenden Bestimmungen für die Naturgefahrenkarte ergänzt. Zudem wird eine planungstechnische Zonenplanänderung in Herblingen durchgeführt: Eine Gewässerzone von ca. 150 m<sup>2</sup> wird in eine Strassenzone überführt (Liegenschaftszufahrt).

Mit der Festsetzung der definitiven Gewässerräume werden die verschiedenen Funktionen der Gewässer sichergestellt. Gleichzeitig werden die Übergangsbestimmungen aufgehoben und die Gewässerräume auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt. In der Folge profitieren zahlreiche Grundeigentümerschaften von Planungssicherheit bei ihren Bauvorhaben.

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
2.1	Gewässerräume.....	4
2.2	Gefahrenkarte .....	4
<b>3.</b>	<b>Die Vorlage im Einzelnen .....</b>	<b>5</b>
3.1	Übersicht.....	5
3.2	Gewässerräume.....	5
3.3	Gefahrenkarte .....	6
3.4	Änderung Bauordnung Schaffhausen / Hemmental.....	7
3.5	Zonenplanänderung Nr. 25 am Herblingerdorfbach.....	7
<b>4.</b>	<b>Kantonale Vorprüfung und Einwendungsverfahren .....</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Würdigung .....</b>	<b>9</b>

## **2. Ausgangslage**

### **2.1 Gewässerräume**

Die Gewässerräume dienen der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewährleistung der Gewässernutzung.

Zurzeit bestehen bei allen Gewässern – unabhängig ob innerorts oder ausserorts, eingedolt oder offen – Gewässerräume nach den Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV). In den Gewässerräumen dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Anlagen sowie Dauerkulturen (z.B. Reben) im Gewässerraum sind in ihrem Bestand jedoch grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Seit Inkrafttreten der revidierten GSchV vom 4. Mai 2011 ist die Festsetzung von definitiven Gewässerräumen bis zum 31. Dezember 2018 obligatorisch. Im Kanton Schaffhausen liegt die Zuständigkeit für die definitive Festsetzung der Gewässerräume bei den Gemeinden (vgl. Art. 6<sup>bis</sup> kantonales Wasserwirtschaftsgesetz; SHR 721.103).

### **2.2 Gefahrenkarte**

Die revidierte Gefahrenkarte wurde am 22. August 2017 durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt. Damit wurde diese behördenverbindlich. Die Gefahrenkarte ist gemäss Art. 8a des Baugesetzes (BauG) durch die Gemeinden grundeigentümergebunden im Zonenplan festzusetzen.

Dazu werden im Zonenplan die Bereiche, welche von einer Hochwassergefahr oder Rutschgefahr tangiert sind, gekennzeichnet und in der Bauordnung die grundeigentümergebundenen Bestimmungen dazu erlassen. Aufgrund der thematischen und verfahrenstechnischen Nähe wird die Gefahrenkarte gleichzeitig mit den Gewässerräumen festgesetzt.

### **3. Die Vorlage im Einzelnen**

#### **3.1 Übersicht**

Für die Vorlage werden folgende Zonenplanänderungen und Ergänzungen der Bauordnung vorgenommen:

1. Gewässerräume: Die Gewässerräume werden im Zonenplan als Gewässerabstandslinie grundeigentümergebunden festgesetzt.
2. Gefahrenkarte: Die Gefahrenkarte wird im Zonenplan mittels überlagernder Naturgefahrenzonen grundeigentümergebunden festgesetzt.
3. Änderung Bauordnung: In der BauO der Stadt Schaffhausen sowie in der BauO von Hemmental werden die grundeigentümergebunden Bestimmungen für die Gewässerräume und die Gefahrenkarte erlassen.
4. Zonenplanänderung Nr. 25 Herblingen: Eine Gewässerzone von ca. 150 m<sup>2</sup> wird in eine Strassenzone überführt. Die detaillierten Angaben über die Zonenplanänderung sind in den zu genehmigenden Situationsplänen (Beilage 38 zur Vorlage) und im Planungsbericht (Beilage 39 zur Vorlage) zu finden.

#### **3.2 Gewässerräume**

Grundsätzlich stellt der Gewässerraum eine Grundnutzungszone dar, in der eine bauliche Nutzung nicht zulässig ist. Die Stadt Schaffhausen legt die Gewässerräume jedoch nicht als eigene Zone, sondern mittels einer überlagernden Gewässerabstandslinie grundeigentümergebunden fest. Die bestehende Grundzone wird dabei beibehalten. Mit diesem Vorgehen wird die Ausnutzung der jeweiligen Grundstücke beibehalten.

Wie gross der Gewässerraum ist, hängt von der Art und Grösse des Gewässers ab. Massgebend sind die Bestimmungen zur Mindestbreite, Nutzung, Bewirtschaftung etc., die in der eidg. GSchG und der GSchV festgehalten sind. Innerhalb des gesetzlichen Auftrags werden bei der Festsetzung der Gewässerräume in Schaffhausen folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Grundlage für die Festsetzung der Gewässerräume bildet die Revitalisierungsplanung des Kantons. Die Gewässerräume werden entsprechend dem Revitalisierungspotenzial ausgeschieden.
- Da die Gewässerräume einen direkten Einfluss auf die baulichen Möglichkeiten haben, sind sie innerorts auf die Siedlungsentwicklung abgestimmt.
- Die Gewässerräume werden ausserorts mit der landwirtschaftlichen Gesetzgebung, insbesondere der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung und der Direktzahlungsverordnung, abgestimmt.
- Die Belange des Hochwasserschutzes wurden auf Grundlage der Gefahrenhinweiskarte HQ100 in jedem Fall berücksichtigt.

Bei etlichen Gewässern kann ganz auf einen Gewässerraum verzichtet werden. Folgende Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein (nicht kumulativ):

- Das Gewässer befindet sich im Wald.
- Das Gewässer ist eingedolt und keine überwiegenden Interessen – insbesondere Hochwassergefahr und/oder Revitalisierungspotenzial – stehen entgegen.

Grundsätzlich gilt auch im definitiven Gewässerraum ein Bauverbot mit den in der GSchV definierten Ausnahmen. So kann das Bauverbot für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse gelockert werden, wenn diese zwingend auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind. Dies sind zum Beispiel standortgebundene Infrastrukturbauten wie Brücken oder Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen. Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen Bestandesgarantie.

Für die Landwirtschaft und den Gartenbau hat der Gewässerraum zusätzliche Auswirkungen. Der Gewässerraum muss extensiv genutzt werden (z.B. Wiese), ein Bodenumbruch ist nicht zulässig. Innerhalb des Gewässerraums dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Von diesen Vorschriften ausgenommen sind Gewässerräume von eingedolten Gewässern.

Nutzungseinschränkungen entlang der Gewässer haben allerdings schon vor der Einführung der Gewässerräume bestanden. So durften bereits in der Vergangenheit entlang von oberirdischen Gewässern auf einer Breite von mindestens 3 m keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) bzw. keine Dünger auf 3 m und keine Pflanzenschutzmittel auf 6 m gemäss der Direktzahlungsverordnung ausgebracht werden.

### **3.3 Gefahrenkarte**

Mit der Kennzeichnung von Naturgefahrenzonen im Zonenplan wird dem Auftrag des Regierungsrates nachgekommen, diese im Zonenplan grundeigentümerverbindlich festzusetzen (Gefahrenkarte). Die notwendigen Bestimmungen werden in der BauO festgehalten. Damit sollen die betroffenen Grundeigentümerschaften bereits bei der Konsultation des Zonenplans auf eine mögliche Gefahr aufmerksam gemacht werden.

Die Gefahrenkarte zeigt Gebiete, welche wegen Naturgefahren für bestimmte Anlagen, Bauten oder Nutzungen nicht oder nur bedingt geeignet sind. Damit wird sie zur fachlichen Grundlage für planerische, bauliche und organisatorische Entscheide der öffentlichen Hand und Privater:

- bei der Ortsplanung
- bei Baugesuchen
- für den Objektschutz
- bei Schutzbauten
- für Frühwarndienste und die Notfallplanung

Gefahrenkarten zeigen aber auch Privaten, wo mit allfälligen Naturgefahren sowie daraus resultierenden Einschränkungen gerechnet werden

muss. Die Gefahrenkarte soll im Rahmen der Bauplanung frühzeitig eingesehen werden. Objektschutzmassnahmen können so bereits im Rahmen der Planung einbezogen werden.

### **3.4 *Änderung Bauordnung Schaffhausen / Hemmental***

In der BauO der Stadt Schaffhausen wird Art. 51 mit Bestimmungen zu den Gewässerräumen, zu den Eindolungen und zu den stehenden Gewässern neu gefasst. Art. 51 Absatz 2 wird entfernt, da die darin erwähnten baugesetzlichen Bestimmungen mit Beschluss vom 1. Juni 2013 aufgehoben wurden. Zusätzlich werden die Erläuterungen entsprechend dem Gesetzestext angepasst. Art. 50a zur Gefahrenkarte wird neu hinzugefügt.

In der Bauordnung von Hemmental werden die exakt gleichen Artikeltexte wie in der Bauordnung Schaffhausen neu erlassen. Während zu den Gewässerräumen der Art. 47 neu gefasst wird, wird der Art. 54a zur Gefahrenkarte neu hinzugefügt. Erläuterungen werden in der Bauordnung von Hemmental jedoch keine hinzugefügt oder geändert.

### **3.5 *Zonenplanänderung Nr. 25 am Herblingerdorfbach***

Im Bereich der Liegenschaft Neutalstrasse 17 wird statt der bisherigen Gewässerzone neu eine Zone "Verkehrs- und übrige Flächen" (Strassenzone / -areal) als Grundnutzungszone ausgeschieden. Der Herblingerdorfbach verläuft in diesem Abschnitt unterirdisch unter einem Parkplatz bzw. einer Liegenschaftszufahrt und somit einer Verkehrsfläche. Die Stadt hat ansonsten nur offene Gewässer einer Gewässerzone (Grundzone) zugeteilt. Warum dieser Abschnitt im aktuellen Zonenplan einer Gewässerzone zugeteilt ist, konnte nicht rekonstruiert werden. Die Zonenplanänderung ist mit dem Planungs- und Naturschutzamt (PNA) abgesprochen. Sie wird im gleichen Verfahren wie die Festsetzung der Gewässerräume durchgeführt, da sie thematisch mit der Festsetzung der Gewässerräume verbunden ist.

#### **4. Kantonale Vorprüfung und Einwendungsverfahren**

Die Vorlage wurde zur kantonale Vorprüfung am 11. Februar 2021 beim Planungs- und Naturschutzamt des Kanton Schaffhausen (PNA) eingereicht.

Die Anmerkungen im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurden bearbeitet und wo sinnvoll umgesetzt. Unter Beachtung der aufgelisteten Vorgaben und Hinweise stellt der Kanton eine Bewilligung in Aussicht.

Vom 28. Oktober bis 28. November 2022 wurde die Vorlage öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit, zur Vorlage Fragen zu stellen sowie Einwendungen an den Stadtrat zu richten. In dieser Zeit wurden zwei öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Während der Auflage gingen acht Einwendungen ein. Drei Einwendungen wurden berücksichtigt, fünf Einwendungen wurden nicht berücksichtigt. Die Einwendungen werden im Planungsbericht zu den Einwendungen detailliert abgehandelt (Beilage 40 zur Vorlage).



## 5. Würdigung

Die Festsetzung von Gewässerräumen und der Gefahrenkarte bieten folgende Vorteile:

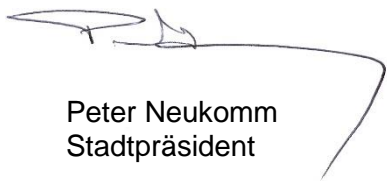
- Die verschiedenen Funktionen der Gewässer (Natur- und Hochwasserschutz, Gewässernutzung) werden ortsspezifisch und nachhaltig geschützt.
- Die Gewässerräume werden den örtlichen Gegebenheiten angepasst und gegenüber den geltenden Übergangsbestimmungen in ihrer Fläche reduziert.
- Die Grundeigentümerschaften profitieren von geringeren Einschränkungen und Planungssicherheit bei ihren Bauvorhaben.
- Die Grundeigentümerschaften werden bereits bei der Konsultation des Zonenplans auf mögliche Naturgefahren aufmerksam gemacht.
- Der nötige Raum für Gewässerrevitalisierungen mit einem sinnvollen Aufwand-Nutzen-Verhältnis wird gewährleistet.
- Der Auftrag des Bundes zur Festsetzung definitiver Gewässerräume bis 31. Dezember 2018 wird erfüllt.
- Der Auftrag des Kantons Schaffhausen zur Festsetzung der Gefahrenkarte in der Nutzungsplanung wird erfüllt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden


### **Anträge:**

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 15. August 2023 betreffend Festsetzung Gewässerräume und Gefahrenkarte.
2. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 25. April 2023 und genehmigt die Festsetzung der Gewässerräume.
3. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Anpassung der Bauordnung gemäss Beilage 1 zur Vorlage.
4. Der Grosse Stadtrat stimmt der Zonenplanänderung Nr. 25 «Gewässerzone - Strassenzone (GB Nr. 20140)» zu.
5. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses unterstehen nach Art. 25 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

Freundliche Grüsse  
IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm  
Stadtpräsident



Marijo Caleta  
Stadtschreiber i.V.

Beilagen:

- Synopse Bauordnung vom 25. April 2023, B1 (*in Papierform*)
- Zonenplanänderung, Nr. 25 Gewässerzone - Strassenzone (GB Nr. 20140) vom 25. April 2023, B2 (*in Papierform*)
- Gefahrenkarte Stadt Schaffhausen vom 26. Juni 2023, B3
- Übersicht Gewässerraum Zonenplan vom 25. April 2023, B4
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 25. April 2023, B5
- Planungsbericht zu den Einwendungen vom 25. April 2023, B6
- Übersichtsplan Ausscheidung Gewässerräume Stadt Schaffhausen vom 25. April 2023, B7
- Pläne der einzelnen Gewässerraumabschnitte, jeweils mit Zonenplan und Orthofoto hinterlegt, vom 25. April 2023, B8

Die Beilagen B3 - B8 liegen in Papierform auf bei der Stadtplanung und im Sekretariat des Grossen Stadtrat.

Alle Beilagen sind elektronisch abrufbar auf der Webseite Grosser Stadtrat / Vorlagen.